



7 Fragen und 7 Antworten zur Personalverrechnung

Der TPA Personalverrechnungs-Check

A close-up photograph of a person's hand wearing a white shirt cuff, holding a silver pen and writing in a spiral-bound notebook. The background is slightly blurred.

Update
2026

Der Personalverrechnungs-Schnelltest

Wenn Sie eine dieser Fragen mit nein beantworten müssen, dann können wir Ihnen weiterhelfen!



Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die laufende Personalverrechnung eines Unternehmens ist ein immer komplexer werdendes Gebiet und erfordert profunde Expertise und permanente fachliche Weiterbildung. Das stellt Unternehmen einerseits vor große Herausforderungen, wenn man aber weiß, wie das Potential perfekt funktionierender Abläufe zu nutzen ist, erschließen sich aus der Personalverrechnung andererseits unerwartete Optimierungschancen.

Wir haben für Sie die 7 häufigsten Fragen (und Antworten) zusammengefasst, die sich uns in der täglichen Praxis stellen.

Um allfälligen Unsicherheiten in der Personalverrechnung entgegenzuwirken, bietet TPA einen Check für Unternehmen an. Werden in Ihrer Personalverrechnung sämtliche lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten? Eine Überprüfung Ihrer Personalverrechnung zahlt sich aus, sie ist ein wirksames Kontrollinstrument und zeigt Verbesserungspotentiale Ihrer Abläufe auf.

7 der häufigsten Fragen des Personalverrechnungs-Checks

1. Verwende ich den richtigen Kollektivvertrag für mein Unternehmen?

Im Laufe eines Unternehmerlebens ändert sich manchmal der Unternehmensschwerpunkt und damit kann auch einhergehen, dass ein anderer Kollektivvertrag anzuwenden wäre. Dies tritt unabhängig davon ein, ob Sie die erforderliche Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit besitzen oder nicht.

Oder verfügen Sie über mehrere aktive Gewerbeberechtigungen und wären somit auch mehrere Kollektivverträge anwendbar?

- Im Zusammenhang mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz kann es im Zuge einer GPLB (gemeinsame Prüfung der Lohnabgaben und Beiträge) zu empfindlichen Strafen führen, wenn Sie Ihre Dienstnehmer nicht nach dem richtigen Kollektivvertrag einstufen bzw. entlohen.
- Ein durchgeföhrter externer Check kann helfen, dass die Geschäftsführungsorgane trotz Fehlern straffrei bleiben.

2. Muss ich für die Geschäftsführer meiner GmbH Arbeiterkammerumlage abführen?

Geschäftsführer einer GmbH sind nicht arbeiterkammerzugehörig und daher auch nicht verpflichtet, die Arbeiterkammerumlage in Höhe von 0,5 % des Gehaltes abzuführen.

- Bei 4 Geschäftsführern mit einem Gehalt über der Höchstbeitragsgrundlage beträgt die Arbeiterkammerumlage fast EUR 2.000 pro Jahr. Diesen Beitrag kann man für max. 5 Jahre bei der ÖGK zurückfordern.



3. Warum ist die Schnittstelle zwischen Personalverrechnung und Buchhaltung für die Lohnabrechnung relevant?

Vergünstigungen oder Vorteile, die der Dienstgeber seinen Dienstnehmern zusätzlich zum Lohn/Gehalt gewährt, wie zB Sachbezüge oder Prämien, können steuer- und sozialversicherungspflichtig sein. Wichtig ist, dass die Buchhaltung bei Gewährung von Vergünstigungen oder Vorteilen die Personalverrechnung rechtzeitig informiert, damit diese in der Abrechnung berücksichtigt werden können.

Wie stellen Sie sicher, dass die Buchhaltung sämtliche relevanten Informationen an die Personalverrechnung weiterleitet?

- Im Zuge einer GPLB kontrolliert der Prüfer auch die Buchhaltung. Findet er Auszahlungen an Mitarbeiter, die grundsätzlich sozialversicherungs- bzw. lohnsteuerpflichtig sind, und wurden diese nicht in der Personalverrechnung berücksichtigt, so verrechnet er die nicht abgeführten Beiträge nach. Sind Dienstnehmer, für die Beiträge nachverrechnet werden, bereits ausgeschieden, können Nachzahlungen ggf. bis zu 100 % des ausbezahlten Betrages Ihr Unternehmen treffen.

4. Wer kontrolliert, ob die verwendeten Lohnarten richtig hinterlegt sind?

Auch wenn sämtliche Entgeltbestandteile in der Personalverrechnung erfasst sind, kann Ihr Lohnprogramm nur dann eine korrekte Abrechnung erstellen, wenn sichergestellt ist, dass auch die verwendeten Lohnarten richtig angelegt sind.

Wer prüft in Ihrem Unternehmen, dass die angelegten Lohnarten hinsichtlich ihrer lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichtigkeit korrekt sind?



- Im Zuge einer GPLB kann es hier zu Nachzahlungen kommen. Sind Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen, so dürfen Sie diese vom Dienstnehmer grundsätzlich nicht mehr rückwirkend einbehalten. Außerdem fallen zusätzlich Verzugszinsen an, die im Sozialversicherungsrecht relativ hoch sind (4% p.a. über dem Basiszinssatz am 31.10. des Vorjahres).

5. Steuerfreie Überstundenzuschläge

Bei den steuerfreien Überstundenzuschlägen denkt so mancher an das Sprichwort „Zuckerbrot und Peitsche“: Der Gesetzgeber stellt Steuerbegünstigungen in Aussicht; das praktische Erfüllen aller dafür erforderlichen Voraussetzungen ist aber schwer zu verstehen bzw. einzuhalten. Häufige Stolpersteine sind die folgenden:

- Es fehlen laufende Aufzeichnungen, aus denen die Anzahl der geleisteten Überstunden und das dafür gewährte Überstundenzugestellt leicht ersichtlich ist.
- All-in-Vereinbarungen: Es ist nicht definiert, welche Überstunden enthalten sind. Aus den Arbeitszeitaufzeichnungen sind keine (ausreichenden) Überstunden ersichtlich, die den geltend gemachten Steuerfreibetrag rechtfertigen.
- Gleitzeit- und Durchrechnungsvereinbarungen: Die während des Laufens der Gleitzeit-/Durchrechnungsperiode anfallenden Gutstunden sind idR nicht als Überstunden anzusehen, wodurch die Steuerbefreiung in viel selteneren Fällen zutrifft.

6. Kann ich für den Firmen-PKW meines Dienstnehmers den halben oder gar den „Mini-Sachbezug“ berücksichtigen?

Kann Ihr Dienstnehmer einen firmeneigenen PKW auch für Privatfahrten nutzen, so wird dafür in der Lohnabrechnung ein steuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug berücksichtigt. Dieser beträgt grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten – max. EUR 960,00 / Monat. Für KfZ mit niedrigem CO₂-Ausstoß beträgt der Sachbezug 1,5 % der Anschaffungskosten – max. EUR 720,00 / Monat.

Fährt Ihr Dienstnehmer jedoch nachweislich weniger als 6.000 km / Jahr privat, so kann er den halben Sachbezug ansetzen bzw. bei nur gelegentlichen Privatfahrten ev. auch den sog. Mini-Sachbezug.

- Können Sie die geringe private Nutzung Ihres Dienstnehmers nicht nachweisen (zB mit korrekten Fahrtenbüchern), so kommt es im Zuge der GPLB zur Nachverrechnung der Lohnabgaben.

7. Wie rechne ich Mitarbeiter, die im EWR-Ausland beschäftigt sind, richtig ab?

Werden Mitarbeiter ins EWR-Ausland entsendet oder arbeiten diese dort in ihrem Homeoffice, gibt es zahlreiche gesetzliche Bestimmungen bzw. EU-Verordnungen hinsichtlich Sozialversicherung und Besteuerungsrecht, die in der Personalverrechnung zu berücksichtigen sind. Außerdem müssen im Falle (teilweiser) ausländischer Steuerpflicht eigene Lohnarten verwendet werden und sind gesonderte (Auslands)Lohnzettel zu erstellen.

- In diesen Fällen kann es nicht nur im Zuge einer GPLB in Österreich sondern auch auf Grund von Erhebungen ausländischer Behörden zu Problemen und Nachzahlungen im In- und Ausland kommen.



Downloaden Sie zu diesem Thema auch unsere Broschüre „Entsendungen erfolgreich gestalten“.

Der TPA Personalverrechnungs-Check

Der von TPA entwickelte Personalverrechnungs-Check dient der kurzfristigen und raschen Analyse, ob in Ihrer Personalverrechnung sämtliche lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Er beweist sich insbesondere aufgrund laufend stattfindender GPLB (gemeinsame Prüfung der Lohnabgaben) und den raschen gesetzlichen Änderungen und komplexen Ausnahmeregelungen im Bereich der Lohnsteuer und Sozialversicherung als wirksames Kontrollinstrument der Geschäftsleitung sowie als Chance zum Aufzeigen von Verbesserungsvorschlägen.

Wir helfen Ihnen, Sicherheit darüber zu erlangen, dass Ihre Personalverrechnung bestmöglich durchgeführt wird, zeigen Einsparungspotentiale auf und machen auf Optimierungschancen aufmerksam.



Wie funktioniert der Personalverrechnungs-Check?

Unsere bestens geschulten Mitarbeiter:innen prüfen im Zuge des Personalverrechnungs-Checks anhand einer Stichprobe die Dienstnehmerlohnkonten der letzten 3 Jahre inkl. der dazugehörigen Personalakte (soweit für die kollektivvertragliche Einstufung relevant), Arbeitszeitaufzeichnungen (plus allfälliger Informationen über das angewandte Arbeitszeitmodell) und Reisekostenabrechnungen. Es soll sich bei sämtlichen Unterlagen immer um jene der ausgewählten Stichproben handeln.

Die Schwerpunkte des Personalverrechnungs-Checks werden gemeinsam mit Ihnen besprochen – diese ergeben sich einerseits aus Fragen in Ihrem Unternehmen, andererseits aus GPLB-Prüfungsschwerpunkten und gesetzlichen Änderungen.

Der Personalverrechnungs-Check findet teilweise in Ihrem Unternehmen und teilweise in unserer Kanzlei statt. Zum Abschluss erhalten Sie einen schriftlichen Bericht, in dem sämtliche Verbesserungsvorschläge bzw. Einsparungspotentiale klar verständlich angeführt sind.

Informationsstand Jänner 2026, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich und Leiter der Redaktion: Wolfgang Höfle. TPA Holding Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Tel.: +43 (1) 58835-0, E-Mail: wolfgang.hoefle@tpa-group.at; Gestaltung: TPA; [www\(tpa-group.at](http://www(tpa-group.at), [www\(tpa-group.com](http://www(tpa-group.com)

Da es sich ausschließlich um einen Fachtext handelt, wurde auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



Näher am Kunden. Im Denken und im Handeln.

Unsere wichtigsten Werkzeuge sind nicht Rechenstifte, Tabellen und die neuesten Technologien, sondern ein genauer Blick, ein feines Gehör, der richtige Riecher und ein ehrliches Gespräch. Denn nur wer mit seinen Kunden auf Augenhöhe kommuniziert und sich in jedes Projekt hineindenkt, findet die passenden Lösungen.

Das ist es, was wir unter Face to Face Business verstehen und leben. Tag für Tag. Regional und international. In den Bereichen

- Steuerberatung
- Personalverrechnung
- Buchhaltung und
- Unternehmensberatung.

Zahlen und Fakten zu TPA

TPA bietet seit über 45 Jahren exzellente Steuerberatung, Bilanzierung, Buchhaltung und Personalverrechnung. TPA ist ein wirklich österreichisches Unternehmen, das bereits mehrfach von Kundinnen und Kunden zum „Steuerberater des Jahres“ ausgezeichnet wurde.

Aktuell ist TPA somit an 16 Standorten mit rund 850 qualifizierten Mitarbeitenden in Österreich sehr stark und regional verwurzelt. Darüber hinaus ist TPA auch über die Grenzen in weiteren 11 Ländern Mittel- und Südosteuropas sehr erfolgreich vertreten.

Kontaktieren Sie uns.



Wolfgang Höfle

+43 (1) 58835-146
wolfgang.hoefle@tpa-group.at

Kostenlos bestellen!

Unsere Fach-Publikationen können Sie einfach und schnell anfordern: über unsere Website oder mittels QR-Code.

[www.tpa-group.at/publikationen](http://www(tpa-group.at/publikationen)



TPA Journal-Abo
2 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



TPA E-Mail Newsletter



Das 1x1 der Steuern
Steuer-Know-how

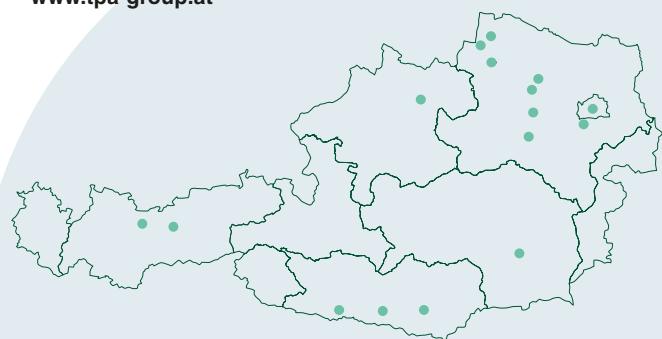


Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht

Sie finden all unsere Standorte und Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.at





Gmünd
Graz
Hermagor
Innsbruck
Klagenfurt
Krems
Langenlois
Lilienfeld

Linz
Mödling
Schrems
St. Pölten
Telfs
Villach
Wien
Zwettl



Mitglied der Baker Tilly
Europe Alliance